

Liste nicht förderfähigen Gewerbes

Einrichtungen, die nicht zu „Maßnahmen zur Grundversorgung“ zählen:

- Groß- und Zwischenhandel
- Einrichtungen im Bereich Einzelhandel mit Gesamthandelsfläche über 800m²

Darüber hinaus zählen nicht dazu:

- Bars, Diskotheken
- Appartementhotels und Ferienwohnungsanlagen
- Go-Kart-Bahnen
- Kegel- und Bowlingbahnanlagen mit wirtschaftlicher Nutzung
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
- Tierparks, Zoologische Einrichtungen
- Anlagen der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Stromversorgung

Ausschlüsse gelten auch für Vermietung an die genannten Einrichtungen.

Quelle: Anlagen LES – Region Klosterbezirk Altzella, S. 41

Unter A1c Um- und Wiedernutzung leerstehender dörflicher und regionaltypischer Bausubstanz **keine Förderung von Vorhaben zur ausschließlichen Vermietung.**